# Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 33

# Rechtsgrundlage und Reichweite der Betriebsrisikolehre

Von

Dr. Heinz-Jürgen Kalb



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

### HEINZ-JÜRGEN KALB

# Rechtsgrundlage und Reichweite der Betriebsrisikolehre

# Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 33

# Rechtsgrundlage und Reichweite der Betriebsrisikolehre

Von

Dr. Heinz-Jürgen Kalb



Alle Rechte vorbehalten
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04003 1

Dem Andenken an meinen lieben Vater

#### Vorwort

Die Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln im Wintersemester 1976/77 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde zwar im Oktober 1976 abgeschlossen, einschlägige Neuerscheinungen sind jedoch bis Juni 1977 zumindest in den Fußnoten berücksichtigt.

Herr Professor Dr. Manfred Lieb hat die Arbeit angeregt und bis zu ihrer Drucklegung umfassend gefördert, nicht zuletzt dadurch, daß er mir während meiner Assistententätigkeit bei ihm in großzügiger Weise Zeit für ihre Anfertigung ließ. Dafür sage ich ihm an dieser Stelle herzlichen Dank.

Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Verlages Duncker & Humblot.

Efferen/Köln, im Juni 1977

Heinz-Jürgen Kalb

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
Erster Teil	
Die bisherige Verteilung des Betriebsrisikos	
A. Entstehungsprozeß der Betriebsrisikolehre	18
I. Die Ausgangsproblematik	18
II. Zivilrechtliche Lösungsversuche der älteren Literatur	20
<ul> <li>III. Die arbeitsrechtliche Entwicklung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts</li></ul>	22
Straßenbahnerstreik vom 6.2.1923	22
a) Darstellung des wesentlichen Inhalts	22 24
2. Die wichtige Folgeentscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom	
20. 6. 1928	25
a) Inhaltsübersicht	25 26
b) Urteilsanalyse	29
a) Der zeitbedingte Wandel in der Rechtsprechung des Reichs- arbeitsgerichts	29
b) Die weitgehende praktische als auch theoretische Kontinuität	31
4. Zusammenfassung	32
IV. Die einzelfallorientierte Nachkriegsrechtsprechung der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte	32
B. Die gegenwärtige Rechtslage nach der Rechtsprechung des Bundes- arbeitsgerichts	33
I. Das Urteil vom 8.2.1957	33
II. Das Urteil vom 25.7.1957	35
III. Zusammenfassende Übersicht	36
IV. Vergleichende Begründungsanalyse	38
C. Alternativen zur Reichweite der Betriebsrisikolehre	40
I. Die einheitliche Belastung der Arbeitnehmer mit dem arbeits- kampfbedingten Lohnrisiko ("Risikoteilungsprinzip")	40

<ol> <li>Darstellung</li> <li>Analyse</li> </ol>	41 42
II. Die Lehre von der Aussperrungsobliegenheit des Arbeitgebers	43
1. Darstellung	43
2. Analyse	44
III. Die ausnahmslose Belastung des Arbeitgebers mit dem Betriebs-	45
und Wirtschaftsrisiko  1. Darstellung	45 45
2. Einordnung	46
2. Distributing	10
D. Ergebnis der Begründungsanalysen	47
Zweiter Teil	
Kritik der tragenden Begründungselemente	
A. Die Sphärentheorie und das Solidaritätsprinzip	48
I. Inhalt und Grenze des Sphärenprinzips	49
1. Seine positivrechtliche Ausformung	49
2. Insbesondere § 645 I 1 BGB	51
3. Konkretisierung und haftungssystematische Einordnung	53
4. Zusammenfassung	53
II. Die Zurechenbarkeit des allgemeinen Betriebsrisikos	54
III. Die Zurechenbarkeit des arbeitskampfbedingten Betriebsrisikos zur Individualsphäre der Betroffenen	56
1. Die Individualsphäre des Arbeitnehmers	56
2. Die Individualsphäre des Arbeitgebers	58
3. Zusammenfassung	58
IV. Kollektivsphäre und Solidarhaft des Gruppenmitglieds bei arbeitskampfbedingten Störungen	59
1. Zur Sphärenverantwortlichkeit der Arbeitnehmerschaft	59
a) Der Kausalitätsaspekt b) Das Kriterium des Kampfbeginns	60 61
2. Die Solidaritätsthese	64
a) Begriff der Solidarität und ihre Erscheinungsformen im	-
Arbeitsleben	64
b) Zur juristischen Relevanz des Solidaritätsgedankens c) Zusammenfassung	70 72
V. Ergebnis	73
-	<b>m</b> o
B. Die Risikoverteilung nach dem Prinzip der Kampfparität	73
I. Herkunft und Inhalt des Paritätsprinzips	74
II. Kritik der herrschenden Lehre	77

Inhaltsverzeichnis	9
III. Kritik des Risikoteilungsprinzips	78
IV. Kritik der Lehre von der Aussperrungsobliegenheit des Arbeitgebers	79
C. Der Gemeinschaftsgedanke als Grundlage für eine (Mit-) Haftung des Arbeitnehmers?	82
I. Zur sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft	83
1. Risikotragung und Betriebsverfassung	84
Risikotragung und Unternehmensmitbestimmung	85 86
Belegschaft	00
nehmer	86
III. Zusammenfassung	89
D. Ergebnis: Unbrauchbarkeit der tragenden Begründungselemente	89
Dritter Teil	
Die Rechtsgrundlage der Lohnfortzahlungsregel	
A. Zur Notwendigkeit der Grundlagenbestimmung	90
B. Die (Teil-)Unmöglichkeit der Arbeitsleistung	91
I. Der Betriebsrisikotatbestand als Primärzweckvereitelung im Sinne der neueren Schuldrechtsdogmatik	91
II. Unmöglichkeit, Annahmeverzug oder Leistungsstörung sui generis	91
1. Der Leistungsbegriff des bürgerlichen Schuldrechts	92
2. Primärzweckvereitelung als Unmöglichkeit der Leistung	93
III. Besonderheiten der Primärzweckvereitelung im Arbeitsverhältnis	94
1. Die Koinzidenz von Leistungshandlung und Leistungserfolg	94
2. Die Zeitgebundenheit der Arbeitsleistung	94
IV. Ergebnis	95
C. Das Fortbestehen der Vergütungspflicht des Arbeitgebers	95
I. Die Rechtsfolgen der Leistungsunmöglichkeit nach dem BGB	95
1. Das Verhältnis von § 275 BGB und § 323 I BGB	96
2. Zur Anwendbarkeit des § 324 I BGB	96
II. Die verdeckte Regelungslücke in § 323 I BGB	97
1. Der Normaltatbestand des § 323 I BGB	97
Das Atypische bei der Primärzweckvereitelung      Die ganz besondere Situation im Arbeitsverhältnis	98 98
4. Ergebnis	99

III. Die Lückenausfüllung gemäß dem arbeitsrechtlichen Schutzprin- zip	99
1. Notwendigkeit und Rechtfertigung des Arbeitnehmerschutzes	
2. Kraft Gesetzes bestehende Lohnfortzahlungspflicht des Arbeit-	
0	
3. Gesamtanalogie und Ergebnis	102
D. Exkurs: Die grundsätzliche Behandlung des Wirtschaftsrisikos	103
I. Das Begründungsdefizit	103
II. Die schuldrechtsdogmatische Einordnung	104
III. Das Verwendungsrisiko des Arbeitgebers bezüglich der weiterhin möglichen Arbeitsleistung	105
IV. Zur Anwendbarkeit des § 626 BGB	105
V. Abschließende Würdigung	106
Vierter Teil	
Das bestandsgefährdende Betriebsrisiko	
A. Risikobeteiligung der Arbeitnehmer aus Bestandsschutzgründen?	108
I. Zur ökonomischen Relevanz des Lohnentzuges	
II. Die Relativität des Arbeitsplatzschutzes	
	110
B. Stundung des Lohnanspruchs?	
I. Die Wirkungsweise der Lohnstundung	
II. Der Wertungswiderspruch zum gesetzlichen Arbeitnehmerschutz	
bei Unternehmenskrisen	111
1. Die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes bei Betriebs- änderungen	111
2. Die Sicherung des Lohnanspruchs im Konkurs des Arbeit-	
gebers	
3. Schlußfolgerungen	113
C. Ergebnis: Uneingeschränkte Lohnfortzahlung	113
Fünfter Teil	
Die Reichweite der Betriebsrisikolehre	
im Arbeitskampf	
A. Der Lösungsansatz	115
I. Zum Verhältnis von staatlichem Arbeitnehmerschutz und kollektiver Selbsthilfe	115

Inhaltsverzeichnis	11
II. Einfluß der Schutzmodellkonkurrenz auf die Risikoverteilung	116
III. Ergebnis	117
B. Die individuelle Zurechenbarkeit der kollektiven Interessenvertretung (Gleichgewichtslage)	
I. Arbeitswillige Gewerkschaftsmitglieder	118
II. Das Außenseiterproblem	
<ol> <li>Die Handlungsbefugnis der Gewerkschaft hinsichtlich der Außenseiter ihres Zuständigkeitsbereiches</li></ol>	119 119
c) Die Gewerkschaften als repräsentative Berufsorgane	
Risikoteilnahme des Außenseiters und negative Koalitions- freiheit      a) Kein unzulässiger Druck zum Gewerkschaftsbeitritt	123
b) Kein absoluter Schutz vor Auswirkungen der Koalitionstätigkeit	124
III. Arbeitswillige Andersorganisierte	126
IV. Der rechtswidrige Verbandsarbeitskampf	127
V. Der "wilde" Streik als Risikoursache	129
VI. Zusammenfassung	130
C. Das Erfordernis konkreter Regelungsbetroffenheit	131
I. Die Arbeitsverhältnisse im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages	132
II. Die Arbeitnehmer in fachlich gleichen Tarifgebieten außerhalb des Kampfbezirkes (Modellregelung)	132
Die beispielhaften Geschehnisse der Tarifrunde des Jahres 1971 in der Metallindustrie	133
2. Rechtliche Konsequenzen	134
III. Der Sachzusammenhang mit § 116 III AFG und der Neutralitäts- Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. 3. 1973	136
IV. Ergebnis	141
D. Das arbeitskampfbedingte Wirtschaftsrisiko	142
E. Folgeaspekte	143
I. Lohnzahlungspflicht und Sympathieaussperrung	143
II Einführung von Kurzarheit in kamnfhetroffenen Dritthetriehen	144

#### Inhaltsverzeichnis

#### Sechster Teil

#### Zur Dispositivität der Lohnfortzahlungsregel

	Literaturverzeichnis	169
	Zusammenfassung in Thesen	165
V.	Ergebnis: Die sehr beschränkte Tarifdispositivität der Betriebsrisikoregelung	162
	2. Die beschränkte Tarifdispositivität im Lichte der Grundprinzipien des Arbeitsrechts	162
	1. Die Systematik des tarifdispositiven Gesetzesrechts	161
IV.	Die vorzugswürdige Lehre von der Unterscheidung zwischen dem tarifzwingenden Grundgedanken der Schutznorm und ihrer tarifdispositiven rechtstechnischen Einkleidung (Canaris)	161
	2. Kritik	
	1. Darstellung	
III.	Die Lehre von der unantastbaren Dignität richterlicher Schutz- rechtssätze (Lieb)	159
	2. Kritik	
	1. Darstellung	
II.	Die Lehre von der beschränkten richterlichen Überprüfbarkeit des Tarifvertrages (Gamillscheg, Richardi, Vossen)	157
	3. Nichtzugehörigkeit der Betriebsrisikofrage zum Kernbereich koalitiver Vorrangkompetenz	156
	2. Kritik	155
	1. Darstellung	
I.	Die Lehre von der Normsetzungsprärogative der Tarifvertragsparteien (Biedenkopf, Säcker, u.a.)	153
C. Zui	Dispositionsbefugnis der Tarifvertragspartner	152
B. Die	Unzulässigkeit einer abweichenden Betriebsvereinbarung	152
	2. Die Lohnfortzahlungsregel als zwingende Arbeitnehmerschutz- norm	
	1. Risikoverteilung als dispositives Schuldvertragsrecht?	
II.	Der zwingende Normgehalt der Betriebsrisikolehre	150
	2. Kritik	
	Gesetzgeberähnliche Gestaltungsfreiheit des Richters in bezug auf die Geltungsanordnung?	148
I.	Die rechtsquellentheoretische Ausgangslage	148
A. Die	e mangeinde Dispositionsbefugnis der Arbeitsvertragspartner	148

Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen den Vorschlägen von Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968.

#### Einleitung

Das Betriebsrisikoproblem besitzt arbeitsrechtliche Tradition. Es geht um die Fälle, in denen der Arbeitnehmer zur Arbeit fähig und bereit ist, der Arbeitgeber ihn aber aus tatsächlichen oder zwingenden rechtlichen Gründen nicht beschäftigen kann, ohne daß hieran eine Vertragspartei ein Verschulden trifft¹. Ob der Arbeitgeber gleichwohl abweichend von dem Schlagwort "ohne Arbeit kein Lohn" dem arbeitswilligen Arbeitnehmer gegenüber zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, beantwortet sich seit nunmehr einem halben Jahrhundert nicht mehr nach den angeblich lückenhaften Vorschriften des BGB, sondern nach der eigens dafür entwickelten sog. Betriebsrisikolehre².

Danach trägt grundsätzlich der Arbeitgeber das Betriebsrisiko, so daß er den Lohn fortzuzahlen hat³. Dieser Grundsatz soll nach der sog. Sphärentheorie dann keine Anwendung finden, wenn die Betriebsstörung auf ein Verhalten der Arbeitnehmer, insbesondere auf einen Streik zurückzuführen ist. Wegen der Solidarität der Arbeitnehmer untereinander entfalle hier der Lohnanspruch ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit und darauf, ob der Streik in einem fremden Betrieb stattfinde. Eine zweite Ausnahme soll dann gelten, wenn das die Betriebsstörung herbeiführende Ereignis den Betrieb so schwer trifft, daß bei Lohnfortzahlung seine Existenz gefährdet würde.

Nach einer Phase trügerischen Akzeptierens dieser im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung aufgestellten Regeln ist die Betriebsrisikolehre in letzter Zeit stark angegriffen worden<sup>4</sup>. Die Kritik rich-

¹ Der Sache nach handelt es sich um eine klassische Problemstellung, mit der sich schon die römischen Juristen im Recht der locatio conductio operarum, also im Recht der "freien" Lohnarbeiter, befaßt haben. Sie entwickelten dabei eine Art Betriebsrisikolehre, wie etwa die folgende berühmte Gefahrtragungsregel belegt: "Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit, quo minus operas praestet." Oder noch deutlicher: "Advocati quoque, si per eos non steterit, quo minus agant, honoraria reddere non debent." (Paulus D 19. 2. 38 pr.) Vgl. dazu RGZ 3, 179, 182 m. w. N.; ferner Kaser, Römisches Privatrecht (5. Aufl.), S. 170; Mayer-Maly, RdA 1967, S. 281, 285; mit Bezug auf die heutige Rechtslage Söllner, AcP 167 (1967), S. 132, 143; Erman / Küchenhoff, § 615 Rdnr. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Entstehungsprozeß der Betriebsrisikolehre sogleich im 1. Teil unter A.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. nur BAG AP Nr. 2, 3 zu § 615 BGB Betriebsrisiko; dazu im einzelnen unten 1. Teil, B. I. II.

<sup>4</sup> Vgl. Mayer-Maly / Nipperdey, Risikoverteilung in mittelbar von recht-

tet sich nicht gegen den jedenfalls im Ergebnis unstreitigen Lohnfortzahlungsgrundsatz, sondern gegen die erwähnten Ausnahmen und hier vor allem gegen die derzeitige Lohnrisikoverteilung im Arbeitskampf.

Daß die geltende Fassung der Betriebsrisikolehre insoweit eine überzeugende Lösung bietet, muß in der Tat ernstlich bezweifelt werden. Wie gerade die neuere Diskussion zeigt, gehört die Frage nach der gerechten Verteilung des arbeitskampfbedingten Lohnrisikos "zu den rechtspolitisch und rechtsdogmatisch umstrittensten und ungeklärtesten Problemen des deutschen Arbeitsrechts überhaupt"<sup>5</sup>. Ein besonders schwerwiegender Vorwurf gegen die herrschende Lehre besagt etwa, die Sphärentheorie und der ihr zugrunde liegende Gedanke der Solidarität aller Arbeitnehmer beruhe auf dem Kommunistischen Manifest und habe keine rechtliche Grundlage<sup>6</sup>. Einem anderen Einwand zufolge wirft die Unterscheidung von Streiks und Aussperrungen als Ursache von Betriebsstörungen verwickelte Kausalitätsprobleme und heillose Beweisfragen auf<sup>7</sup>. Ferner sei die hergebrachte Unterscheidung zwischen Wirtschafts- und Betriebsrisiko nicht gerechtfertigt, weil es vom Zufall abhänge, ob ein Unternehmen als Zulieferer oder Abnehmer der Kampfbetriebe zur Arbeitseinstellung gezwungen werde<sup>8</sup>. Schon diese kleine Auswahl aus der Argumentationspalette der Kritiker läßt die Fragwürdigkeit der überkommenen Regelung deutlich zutage treten9.

Die im Spannungsfeld von Individual- und Kollektivarbeitsrecht angesiedelte Problematik gewinnt zusätzlich an Komplexität durch den Grundsatz der staatlichen Neutralität im Arbeitskampf, wie er in dem neugefaßten § 116 AFG und der dazu ergangenen sog. Neutralitäts-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit seinen Niederschlag gefunden hat. Ganz gleich, wie man diesen Zusammenhang im einzelnen sehen mag¹0, gilt es Wertungswidersprüche zwischen Risikoverteilung und Neutralitätsregelung auf jeden Fall zu vermeiden. So darf der Arbeitgeber sicherlich nicht in den Fällen zur Lohnfortzahlung ver-

mäßigen Arbeitskämpfen betroffenen Betrieben, 1965; Biedenkopf, Die Betriebsrisikolehre als Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung, 1970; Krasnitzky, Die Lehre vom Betriebsrisiko, Diss. 1971; Danz, Die Verteilung des Lohnrisikos in kampfbetroffenen Drittbetrieben, Diss. 1972; Ehmann, DB 1973, S. 1946 ff., 1994; Weiss, AuR 1974, S. 37 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Säcker, Gruppenparität und Staatsneutralität als verfassungsrechtliche Grundprinzipien des Arbeitskampfrechts (1974), S. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Biedenkopf, Betriebsrisikolehre, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Mayer-Maly / Nipperdey, S. 17 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Brox / Rüthers, Arbeitskampfrecht (1965), S. 268.

<sup>9</sup> Vgl. zu den einzelnen Alternativkonzepten unten, 1. Teil, C.

<sup>10</sup> Dazu unten 5. Teil, C. III.

pflichtet sein, in denen sogar die Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeitergeldansprüche nach Maßgabe der Neutralitäts-Anordnung ruhen würden. Eine solche Situation könnte aber bei aussperrungsbedingten Arbeitsunterbrechungen, die nach der Sphärentheorie in die Risikosphäre des Arbeitgebers fallen, durchaus entstehen<sup>11</sup>. Insoweit ist die Korrekturbedürftigkeit der herrschenden Lehre evident.

Besondere Rechtsunsicherheit ist eingetreten, seitdem das Arbeitsgericht Kassel in einem aufsehenerregenden Urteil vom 17. 4. 1972<sup>12</sup> die Anwendung der Sphärentheorie nach eingehender Kritik abgelehnt hat und eigene Wege gegangen ist. Nach der rechtskräftigen Entscheidung sollen die Arbeitnehmer das Lohnrisiko nur dann tragen, "wenn der Streik von einer für ihren Betrieb zuständigen Gewerkschaft auch in ihrem Interesse geführt wird".

Einen neuen Lösungsansatz scheint nun auch das BAG zu suchen, wenn es in seinem neuesten einschlägigen Urteil<sup>13</sup> ausdrücklich dahinstehen läßt, ob die Lohnverweigerung gegenüber Arbeitnehmern in kampfbetroffenen Drittbetrieben mit der über ihren Betrieb hinausreichenden Solidarität aller Arbeitnehmer begründet werden kann. Noch bemerkenswerter ist die Tatsache, daß entgegen hergebrachten Grundsätzen dem bekl. Arbeitgeber das streikbedingte Betriebsrisiko auferlegt wird. In der Begründung dazu findet sich der ziemlich vage Hinweis, das Lohnrisiko dürfe nur in solchen Fällen den Arbeitnehmer treffen, in denen der vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Betrieb seines Arbeitgebers sich in einer der Lage im Kampfbetrieb vergleichbaren Situation befinde und der Arbeitgeber daher mit einem entsprechenden Risiko belastet sei<sup>14</sup>. Mit der darin zum Ausdruck kommenden restriktiven Tendenz setzt sich der 5. Senat in deutlichen Widerspruch zu der bisher vom 1. Senat geprägten Rechtsprechung des BAG, wonach das streikbedingte Betriebsrisiko den Arbeitnehmern ohne jeden Vorbehalt zugewiesen wird<sup>15</sup>. Trotz aller Besonderheiten des Falles, die sogar im Leitsatz des Urteils¹6 herausgestellt werden, signalisiert das Gericht damit in ihrem Ausmaß freilich noch nicht abzu-

<sup>11</sup> Vgl. Ehmann, DB 1973, S. 1946, 1950.

<sup>12</sup> ArbG Kassel, DB 1972, S. 1121 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BAG DB 1976, S. 776 = BB 1976, S. 511 = NJW 1976, S. 990 = AP Nr. 30 zu § 615 BGB Betriebsrisiko (Seiter); vgl. dazu neuerdings auch Schmid, JuS 1977, S. 92 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BAG, a.a.O., unter 3. der Gründe in Anlehnung an *Hueck / Nipperdey* II, 2, S. 946.

<sup>15</sup> Vgl. insb. BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 615 BGB Betriebsrisiko.

<sup>16 &</sup>quot;Ein Unternehmen des Rohrleitungs- und Heizungsbaus trägt das Lohnrisiko, wenn es seinen angestellten Monteur deshalb nicht beschäftigen kann, weil der Betrieb bestreikt wird, in dem das Rohrleitungsunternehmen eine Rohrverlegungsarbeit ausführt."